

Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift
Band: 10 (1900)
Heft: 1

Artikel: Die Schule im Dienste der Strafrechtspflege
Autor: Zürcher, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-788997>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schule im Dienste der Strafrechtspflege.

Von Dr. E. Zürcher.

I.

Die Einflussphäre der schweizerischen Volksschule auf das Kind und den jungen Menschen erweitert sich unzweifelhaft mehr und mehr. Aus einer Bildungsanstalt, die mit Mühe und den rohesten Mitteln die Disziplin in den vier Wänden der Schulstube aufrecht erhielt, ist sie zur Erziehungsanstalt geworden, die im Verein mit dem „Haus“ oder in Ersetzung der mangelnden Tätigkeit des Hauses die ganze Verstandes- und Gemütsausbildung, die geistige wie die körperliche Erziehung umfasst. Man denke in letzterer Beziehung nur an die allmähliche Angliederung an die Schule von Turnen, Baden, Handfertigkeitsunterricht, Ferienversorgung, Schulsuppen und Kleiderverteilungen. Alle diese Erweiterungen der Aufgaben der Schule sind nicht von aussen der Schule und dem Haus aufgezungen worden, etwa in der zielbewussten Absicht, allmählig an Stelle der elterlichen Erziehung die staatliche treten zu lassen. Es war viel mehr das Bedürfnis des Lebens, das laut und deutlich diesen Erweiterungen gerufen. Noch in ihren letzten Ausläufern werden sie als Wohltat empfunden, als mächtige und willkommene Förderung und Erleichterung schwerer Elternpflichten, vielleicht auch gerade deshalb, weil in diesen äussersten Kreisen des Wirkens die Schule sich nicht aufdrängt, sondern recht froh ist, wenn noch das Haus im vollen Umfange seiner Aufgabe nachzukommen vermag.

Auf einem Gebiete insbesondere, das für die naive Auffassung so recht den zartesten und innigsten Beziehungen von Mutter und Vater zum Kinde vorbehalten zu sein schien, auf dem Gebiete der Bildung von Herz und Gemüt war und ist der Ruf nach vermehrtem Wirken der Schule ein besonders heftiger. Es ist zuzugeben, dass gerade die gesteigerte Entwicklung der Intelligenz durch die Schule und die zahlreichen Bildungsmittel des Lebens es erfordern, dass auch die Entwicklung des zum willenbestimmenden Charakter erstarkten Gemütes damit Schritt halte; denn nur

selten vollzieht sich eine Störung im Gleichgewichte aller seelischen Kräfte ohne grosse Gefahr. Aber es ist nur ein Bestandteil der schönen Sage von der guten alten Zeit, wenn geglaubt wird, dass irgendwann die Sachlage erheblich anders war. Es ist ein bitterböses Zeugnis für die Wirksamkeit der moralischen Erziehung des Hauses, wenn etwa dieses Haus die Staatsgewalt gegen die Kinder anruft, wie z. B. im französischen Code civil von 1803, Art. 377:

„Von dem Eintritte in das sechzehnte Jahr an bis zur Grossjährigkeit oder Emanzipation kann der Vater die Einsperrung seines Kindes auf höchstens sechs Monate beantragen. Er wendet sich deshalb an den Präsidenten des Gerichtes, der nach vorheriger Beratung mit dem kaiserlichen Prokurator den Befehl zur Verhaftung entweder erteilt oder verweigert und im ersten Falle die von dem Vater in Antrag gebrachte Zeit der Einsperrung abkürzen kann.“

Ähnliche Bestimmungen finden sich z. B. im privatrechtlichen Gesetzbuch für den Kanton Zürich, § 255, jetzt § 662:

„Bedürfen die Eltern, sei es zur Verfolgung flüchtiger Kinder oder zur Ausübung ihrer Zucht, oder um sich sonst den schuldigen Gehorsam zu verschaffen, einer amtlichen Mitwirkung und staatlicher Beihilfe, so ist diese auf ihr Begehren zu leisten, jedoch innerhalb eines vernünftigen Masses und nach Ermessen der betreffenden Beamten oder Behörden.“

Zu den Mitteln der moralischen Erziehung gehören unbestreitbar die Strafen. Allerdings erscheinen die Schulstrafen als kleine und ärmliche Mittel gegenüber allen andern, über welche die Schule verfügt, um auf die Gemüter und Herzen der Jugend einzuwirken, so ärmlich und klein als das Strafrecht überhaupt erscheint gegenüber der gesamten menschlichen Kulturarbeit des Menschengeschlechts an seiner sittlichen Hebung und Vervollkommnung. Dennoch ist dieses eine, kleine Glied ein unentbehrliches an der ganzen Kette, und es ist von grosser Wichtigkeit, dass und wie an der Schule gestraft werde und dass unter Umständen im einzelnen Falle auch nicht gestraft werde.

Es ist ein besonderer Wissenszweig, die Lehre von diesem Schulstrafrecht und seiner Anwendung, und die Handhabung desselben ist eine schwer zu erlernende Kunst. Nicht die geräuschvoll auftretenden Fragen nach den Strafmitteln sind die wichtigsten und schwierigsten. Wichtig und schwierig ist die Ausübung, zumal hier Ankläger, Untersuchungsbeamter, Richter und Vollstrecker meist in einer Person vereinigt sind. Und dabei muss der Lehrer wachsam sein wie die Polizei, unbefangen und umsichtig herantreten an die Feststellung der Tatsachen wie ein guter Untersuchungsrichter, unparteiisch, nach Grundsätzen und doch der Individualität des

Täters angemessen die Strafe bestimmen wie der Richter, ohne Leidenschaft aber auch ohne Schwäche sie vollziehen, wie ein pflichtgetreuer Strafbeamter. Zu alledem wird der rechte Schulmann in hohem Masse befähigt durch seine gründliche Kenntnis der Kindernatur, durch die Kenntnis des Wesens des fehlbaren Kindes, durch sein pädagogisches Talent mit Kindern umzugehen und auf sie einzuwirken. Es sei hier auf die trefflichen Ausführungen von Pfarrer Christinger verwiesen, der 1896 in der thurgauischen Schulsynode in seinem Vortrage über die Erziehung der Talente auch von den Schulstrafen gesprochen.¹⁾

Wir sind zunächst ausgegangen von der Disziplinargewalt der Schule über die Kinder mit Bezug auf das, was in der Schulstube oder auf dem Spielplatz vor der Schule oder bei den „Auszügen“ der Klasse unter Führung des Lehrers vorgegangen. Es ist der Weg zur und von der Schule in das Gebiet des Schulstrafrechtes miteinbezogen worden. Und endlich fielen demselben zu allen Ungezogenheiten und kleinen Boshafigkeiten, welche von Schulkindern auf der Strasse und den öffentlichen Spielplätzen begangen worden, überhaupt alles, was den engsten häuslichen Kreis überschreitet. Demgemäss sagt § 39 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kts. Zürich vom 23. Dezember 1859:

„Die Schulpflege und der Lehrer haben die Pflicht, nach Kräften ein gutes Betragen der Jugend überhaupt, also auch ausser der Schule, zu fördern und sind berechtigt, die Schüler zur Verantwortung zu ziehen für ungebührliche Handlungen, welche ausser dem Familienkreise vor sich gegangen sind.“

So zählt denn auch, um wiederum ein Beispiel unter vielen herauszunehmen, die Disziplinarordnung für die schulpflichtige Jugend der Stadt Zürich, vom 24. Mai 1894 in Art. 8 folgende Disziplinarvergehen auf:

- a) das Herumtreiben und Lärmen ausserhalb des Hauses nach eingetretener Dunkelheit oder während des Gottesdienstes in der Nähe der Kirche, sowie das Ansammeln bei Leichenbegängnissen und Hochzeiten;
- b) das Rauchen, Steinwerfen, Raufen, Fluchen, sowie rohes oder anstössiges Reden;
- c) die Beschädigung oder Verunreinigung von öffentlichem und privatem Eigentum, sowie das Abreissen von Pflanzen und Früchten;

¹⁾ Die Schrift von *August Topf, das Strafrecht der deutschen Volksschulen*, Wien und Leipzig 1884 beschäftigt sich fast ausschliesslich mit der Frage des Umfangs des Züchtigungsrechtes des Lehrers und das Verhältnis dieses Rechtes zu den Bestimmungen des Strafgesetzbuches gegen Körperverletzung.

- d) das Schiessen oder Abbrennen von Feuerwerk („Fröschen“, Raketen etc.) in der Nähe der Häuser, auf Strassen und öffentlichen Plätzen, sowie das Einsammeln von Geld für Fastnachtfeuer und ähnliche Zwecke;
- e) das Betteln;
- f) das Hausiren zur Nachtzeit und in Wirtschaften;
- g) der Besuch von Tanz- und Wirtschaftslokalitäten;
- h) das Betreten von privatem Grund ohne Erlaubnis oder Berechtigung;
- i) das Necken und Misshandeln von Tieren, sowie das Fangen von Vögeln und Ausnehmen von Vogelnestern;
- k) der Eintritt in Vereine oder die Mitwirkung bei öffentlichen Aufführungen ohne Erlaubnis der Kreisschulpflege.

Es würde nicht schwer halten, die gleichen Tatbestände in der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich vom 5. April 1894 zu finden, namentlich, was unter lit. *c—i* oben verboten ist. Nach richtiger Gesetzesauslegung dürfen die in der Schulordnung bezeichneten Übertretungen, wenn sie von Schulkindern (gleichviel ob sie öffentliche oder private Schulen besuchen) begangen werden, nur vom Lehrer oder den Schulbehörden untersucht und bestraft werden. Dagegen ist es schlechterdings möglich, dass ein Kind, das eine in der Schulordnung nicht vorgesehene Polizeiübertretung begeht, von der Polizeibehörde mit Polizeistrafen, Busse und Haft, bestraft wird. Die Polizeiverordnung selber sieht den Fall vor, indem sie in Art. 185 Eltern, Pflegeeltern, Vormünder und andere Personen, welche rechtlich verpflichtet sind, die Aufsicht über eine Person zu führen, haftbar erklärt für die einer solcher Person auferlegte Polizeibusse, es sei denn, sie vermöchten darzutun, dass sie das übliche, durch die Umstände gebotene Mass von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet haben. Im andern Falle bleibt also die Busse auf der Person haften, die dann im Falle des Unvermögens, die Busse zu zahlen, ins Gefängnis zu wandern hat. Und diese Person kann ein Schulkind sein!

II.

Es war kein weiter Schritt, die ganze Handhabung des Polizeistrafrechtes der Schule zu überweisen, und diesen Schritt hat der Kanton Basel-Stadt getan. Durch ein Gesetz vom 23. November 1893 ist § 12 des Polizeistrafgesetzbuches dahin abgeändert worden, dass Übertretungen, begangen durch Kinder, welche das vierzehnte Altersjahre noch nicht vollendet haben, der Verfolgung durch die Polizeistrafbehörden entzogen wurden. Die Polizei, welche eine solche Übertretung entdeckt, hat

der Schulbehörde den Rapport zu geeignetem Einschreiten zu übermitteln. Bei jugendlichen Übeltätern, die das achtzehnte Altersjahr noch nicht überschritten haben, ist übrigens an Stelle der Bestrafung eine Verwarnung zulässig.

Durch das bezeichnete Gesetz ist aber auch das Strafgesetzbuch über Vergehen und Verbrechen abgeändert worden. Die Grenze des Kindesalters, bis zu welchem eine strafrechtliche Verfolgung ausgeschlossen ist, wurde ebenfalls vom zwölften auf das zurückgelegte vierzehnte Altersjahr heraufgesetzt und im weitern bestimmt:

„Das Polizeidepartement wird in solchen Fällen den Tatbestand feststellen und sodann verfügen, ob die Kinder der häuslichen Zucht oder der disziplinarischen Bestrafung durch die Schulbehörden zu überlassen seien, in schwereren Fällen kann es auch von sich aus Polizeihaft bis auf die Dauer einer Woche aussprechen oder die Versorgung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt beim Regierungsrat beantragen. Ebenso ist das Polizeidepartement befugt, Geldbussen bis auf 50 Fr. auszusprechen. In letzterem Falle können die Inhaber der väterlichen Gewalt für die Bussen verantwortlich gemacht werden.“

Strafgerichtspräsident Dr. Völlmy hat in einem Vortrage über die Handhabung dieses Gesetzes (abgedruckt in der schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht, Bd. XI) auf einige Schwierigkeiten und deren Hebung hingewiesen. Seine Bemerkungen lassen sich in folgendem zusammenfassen:

1. Da das Gesetz einfach von Bestrafung durch die Schulbehörden spreche, sei es zweifelhaft, ob der Lehrer oder der Rektor oder der Inspektor oder die Inspektion die Strafe aussprechen solle. Nun komme aber weder der Inspektor noch der Rektor mit den Schülern in so nahe Berührung, dass sie sich über die häuslichen Verhältnisse und über die Neigungen und Anlagen des Schülers genaue Einsicht verschaffen könnten, worauf es bei diesen Schülerbestrafungen vor allem ankomme. Dagegen sei der Lehrer bzw. die Lehrerin, welche täglich den Schüler vor Augen haben, die richtige Instanz zur Beurteilung dieser Fälle. Dass die Lehrerschaft dieser Aufgabe durchaus gewachsen sei, werde wohl niemand bezweifeln. Der Rektor bzw. der Inspektor sollten nur in schweren Fällen beim Aussprechen der Strafe zu Rate gezogen werden,

2. Wie bestraft werden solle, ergebe sich zunächst aus der Schulordnung, in welcher die Disziplinarmittel aufgezählt seien. Er hält dieselben für ausreichend und spricht sich insbesondere gegen die Einrichtung von Schulgefängnissen aus. Bei Ausmessung der Strafe sollte der Lehrer nicht nur die Schwere des Vergehens, sondern vor allem auch das bisherige Betragen des Schülers berücksichtigen. Mit der Zeit werde

sich wohl eine bestimmte Praxis hinsichtlich der Art der Bestrafung bilden. Die einheitliche Behandlung von Fällen, in denen Schüler verschiedener Klassen beteiligt sind, lasse sich durch gemeinschaftliche Beratung des Vorgehens unter den Lehrern und Lehrerinnen erzielen. Die Lehrerschaft fasse zur Zeit polizeiliche Verzeigungen noch etwas zu tragisch auf. Eine ernste Vorstellung, eine vertrauliche Besprechung unter vier Augen könne oft Wunder wirken und genüge vollständig den gesetzlichen Vorschriften.

Die Bestrafung im Schulzeugnis vorzumerken, sei ebenfalls nicht unstatthaft, aber auf die Betragensnote, die für die Führung in der Schule erteilt wird, sollte sie nicht direkten Einfluss haben.

3. Es kämen Klagen vor über unvollständige und ungenaue Verzeigungen. Bei den Überweisungen des Polizeidepartements, gestützt auf das Strafgesetzbuch, werde das aber kaum zutreffen, da hier eine genaue Untersuchung gepflogen werde. Anders bei einfachen Übertretungen, aber da stehe ja nichts entgegen, nötigenfalls das Polizeidepartement um Vervollständigung der Akten zu ersuchen.

4. Es werde geklagt, dass das Polizeidepartement alles der Schule überbürde und von den übrigen im Gesetz vorgesehenen Mitteln keinen Gebrauch mache. Da wäre zunächst die Überlassung zur häuslichen Zucht. Es sei indessen selten die Gewähr vorhanden, dass das Kind den Umständen angemessen gezüchtigt werde. Bald sei zu befürchten, dass der Vater, in der Aufregung über den Polizeirapport, viel zu streng verfare, bald dass schwache Eltern das Kind den Behörden gegenüber in Schutz nehmen und gar nicht züchtigen werden. In beiden Fällen sei für den erzieherischen Zweck nichts erreicht. Wenn indessen die Schule, in besserer Kenntnis der häuslichen Verhältnisse des Kindes diese Überlassung gerechtfertigt halte, so stehe nichts entgegen, sie dem Polizeidepartement zu beantragen oder auch selber in diesem Sinne zu entscheiden.

Das Gleiche gelte bezüglich der Polizeihaft und der Busse, wobei indessen auf die schweren Bedenken gegen die Busse, die in den Eltern einen unvernünftigen Zorn über das Kind erregen könnten, hingewiesen wird. Andererseits macht Dr. Völlmy darauf aufmerksam, dass von der Schule aus häufiger Versorgung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeregt werden solle. Er bringt den Ratschlag (Weisung) des Regierungsrates zum Gesetze vom 9. März 1893 betreffend Versorgung verwahrloster Kinder und jugendlicher Bestrafter in Erinnerung: „Die Entfernung aus der Schule und die Verwahrung sollte nicht bloss bei andauernder Widersetzlichkeit oder besonderen Vergehen, sondern auch

allgemein in Fällen von Verwahrlosung verfügt werden können, also auch dann, wo der Schüler sich noch keiner besonderen Disziplinarfehler oder Vergehen schuldig gemacht hat, wo aber infolge trauriger häuslicher Verhältnisse, Vernachlässigung der schuldigen Pflege, körperlicher und moralischer Misshandlung u. dergl. Entfernung aus diesen ungesunden verderblichen Verhältnissen und Versetzung in gesunde im Interesse des Kindes dringend geboten erscheint.“ Dem entsprechend könne auch schon bei ganz geringen Übertretungen der Antrag auf Versorgung gestellt werden, wenn bei solchen Anlässen das Fehlen einer richtigen häuslichen Erziehung und Aufsicht sich ergebe.

Der Berichterstatter resumirt seine Ausführungen in den Worten:

„Bestrafungen von Kindern unter vierzehn Jahren sollen in der Regel durch die Schule vorgenommen werden. Wenn aber die Schule im einzelnen Falle findet, es sei eine der andern, durch das Gesetz festgesetzten Erledigungsarten vorzuziehen, so möge sie diese Massnahme beim Polizeidepartement beantragen.“

Wir glauben, dass, trotz aller Schwierigkeiten, die sich im Anfang der Handhabung des Gesetzes entgegenstellten, der Kanton Basel-Stadt einen vorbildlichen Fortschritt in der Strafrechtspflege erzielt habe.

III.

Nach einer andern Richtung hat der Kanton Neuenburg den Reformgedanken zu verwirklichen gesucht, indem er den Vollzug der Freiheitsstrafe gegenüber Jugendlichen der Schule übertragen hat.

Den Anstoss zu der neuen Gesetzgebung gab eine Bemerkung der Staatsrechnungsprüfungskommission, die in einer Gefängniszelle des Schlosses in Neuenburg ein armes zwölfjähriges Kind getroffen. Dieses Kind hatte einen Schneeball geworfen, sein Vater hatte hierfür eine Busse von 5 Fr. erhalten, und da er nicht bezahlen konnte oder bezahlen wollte, so kam das Kind eben in den Turm. Der damalige Justizdirektor, Staatsrat Cornaz, erklärte, dass er zwar schon mehrmals Anweisung gegeben habe, gegen Kinder keine Bussenumwandlungen eintreten zu lassen, dass er aber nichts desto weniger geneigt sei, eine Vorlage über die Ergänzung des Systems der Schulstrafen einzubringen; denn zwischen der Einweisung in die Korrekptionsanstalt für Jugendliche in Aarburg und den kleinen Disziplinarstrafen des Schulgesetzes mangle es offenbar an einem Zwischenglied.

Die versprochene Vorlage erschien und wurde als: „Loi concernant la discipline scolaire et les arrêts de discipline“, vom 25. September 1893 zum Gesetz erhoben. Nach diesem Gesetze sollen in den sechs Bezirks-

hauptorten Arrestlokale (salles d'arrêts) eingerichtet werden und zwar wo möglich in einem Schulhause, jedenfalls ausserhalb des Gefängnisgebäudes. Das Lokal hat der Bezirkshauptort zu stellen, der Staat zahlt die Miete und bestreitet die Kosten der Möblirung. Den Dienst soll ein Abwart oder ein im Gebäude wohnender Lehrer versehen. Die Aufsicht wird durch eine Bezirkskommission ausgeübt, bestehend aus drei vom Staatsrat gewählten Mitgliedern. Die Kommission hat hauptsächlich darauf zu sehen, dass das Kind während der Dauer der Einsperrung mit Unterricht oder Schularbeiten beschäftigt werde, die erzieherischen Wert haben.

Die Verurteilung zur Arreststrafe erfolgt einmal durch die Schulkommission wegen Übertretungen der Schuldisziplin und zwar für die Dauer von höchstens dreimal acht Stunden, die zur Tageszeit, von 8 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags abzusitzen sind.

Sodann kann aber auch der Staatsanwalt Kinder im Alter von elf bis dreizehn Jahren, welche leichtere Vergehen sich zu schulden kommen liessen, dem Friedensrichter überweisen. Der Friedensrichter verurteilt zur Arreststrafe und zwar kann er auch Einsperrung zur Tages- und zur Nachtzeit anordnen. Endlich ist der Friedensrichter befugt, Schularrest zu verhängen bei Übertretungen, zu deren Beurteilung er nach Strafprozessordnung zuständig ist. In solchen Fällen soll indes die Strafe dreimal acht Tagesstunden nicht übersteigen.

Einer Mitteilung zufolge, die wir dem Justizdepartement des Kantons Neuenburg verdanken, hat sich das Gesetz in seiner Anwendung recht gut bewährt. Die Schulkommissionen und die Lehrerschaft seien froh darüber, ein neues Disziplinarmittel zu besitzen, das den Schülern mit Erfolg angedroht werde. In einem Friedensrichterkreis hätten die Lehrer den Kindern das Gesetz verlesen, und es habe schon das eine merklich gute Wirkung erzielt.

Der Bericht zählt sodann eine Reihe von interessanten Beispielen der Handhabung des Gesetzes durch die Friedensrichter auf. Da findet sich eine Bestrafung mehrerer junger Leute von 16 bis 18 Jahren wegen Nachtlärms und unbedeutender Sachbeschädigung je zu vier Stunden Arrest; die Leute wurden getrennt eingesperrt. Anderswo sei auf Überweisung durch den Staatsanwalt ein Schüler vom Friedensrichter mit drei Tagen Schularrest, Tag und Nacht, verurteilt worden, weil er durch Werfen eines Steines jemanden verletzt hatte. Sodann habe ein Friedensrichter einen 14jährigen Jungen, der mehrere kleinere Diebstähle begangen, zu acht Tagen Schularrest, Tag und Nacht, verurteilt. Ein Lehrer habe dem Knaben in dieser Zeit Unterricht in Aufsatz, Dictée und Rechnen erteilt. Diese Massregeln hätten eine gute Wirkung auf

den Knaben ausgeübt, ja selbst auf seine Umgebung. Noch anderswo seien zwei Kinder im Alter von 15^{1/2} Jahren wegen Übertretung der Strassenpolizeivorschriften zu zweimal vier Stunden, je an einem Sonntag unter Aufsicht des Abwartes abzusitzen, verurteilt worden. Auch hier war man mit der Massregel und ihrer Wirkung zufrieden. — Endlich seien im grössten Friedensrichterkreis des Kantons eine ganze Reihe solcher Bestrafungen, teils durch den Friedensrichter, teils durch die Schulkommission, vorgekommen. Drei Schüler hätten einen Vorübergehenden, der sie aufgefordert, sich besser zu betragen, beschimpft; zwei waren wegen Rauchens verurteilt worden, einer wegen Bettels, sieben wegen Schulversäumnis ohne Vorwissen der Eltern. Alle diese Schüler seien im Alter von 10 bis 16 Jahren gewesen.

Von einem Friedensrichter sei die Anregung zu einer Verbesserung des Gesetzes gemacht worden, mit Bezug auf die Tagesdauer und die Stunde der Entlassung. Im Sommer wäre es doch sehr leicht, die Schüler bis 8 Uhr abends im Arrest zu behalten; man würde dann den Schüler im Zeitpunkte, da die andern nach Hause gehen, zur Hand nehmen und ihm durch den Lehrer Aufgaben erteilen lassen. Wenn, wie das Gesetz es verlangt, der bestrafte Schüler um 4 Uhr mit allen andern nach Hause geht, bleibt die Strafe so ziemlich wirkungslos, da er ja im Heimweg mit den andern spielen und auch recht spät heimkehren kann, während er abends 8 Uhr sich sputen werde.

Im ganzen und grossen hat das Gesetz also jedenfalls den Zweck erreicht, die schulpflichtige Jugend vor der verderblichen Luft der Gefängnisse zu bewahren.

IV.

Der in den erwähnten Gesetzen enthaltene Gedanke, die Schule in weiterem Umfange in den Dienst der Strafrechtspflege zu stellen, ist auch in den Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch übergegangen und darin weiter entwickelt worden. In der Fassung, wie sie aus den Beschlüssen der Expertenkommission hervorgegangen und 1896 veröffentlicht worden ist, lautet der einschlägige Art. 9:

„Ein Kind, das zur Zeit der Tat das vierzehnte Altersjahr nicht zurückgelegt hatte, wird strafrechtlich nicht verfolgt.

„Hat ein Kind dieses Alters eine Tat begangen, die als Verbrechen bedroht ist, so überweist es die Strafverfolgungsbehörde der Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde versorgt das Kind, wenn es sittlich gefährdet, verwahrlost oder verdorben ist, andernfalls überweist sie es

der Schulbehörde. Die Schulbehörde bestraft das fehlbare Kind mit Verweis oder mit Schularrest.“

In der gleichen Weise sollen jugendliche Verbrecher im Alter von 14 bis 18 Jahren behandelt werden, wenn der Richter gefunden hat, dass der Täter in seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung auf der Stufe eines Kindes unter 14 Jahren zurückgeblieben sei.

Auch bei Übertretungen geht das Alter der Strafunmündigkeit bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre. Art. 213 lautet in seinem ersten Teile:

„Begeht ein Kind, das das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, eine als Übertretung bedrohte Tat, so überweist es die Strafverfolgungsbehörde der Schulbehörde. Die Schulbehörde bestraft das fehlbare Kind mit Verweis oder mit Schularrest.“

Die Übereinstimmung mit der Gesetzgebung von Basel-Stadt ist zunächst bezüglich der Behandlung von Polizeiübertretungen augenfällig; sie besteht beiläufig auch darin, dass gemäss Art. 214 bei Jugendlichen unter 18 Jahren Verweis eintreten kann. Dieselbe Übereinstimmung besteht auch wesentlich in Hinsicht der Kinder, welche ein Verbrechen (oder Vergehen) begangen. Da die Verfügung der Verwaltungsbehörde, durch welche die Überweisung an die Schulbehörde ausgesprochen wird, natürlich kein rechtskräftiges Urteil ist, so steht dem von Völlmy empfohlenen Verfahren, der Behörde gegebenen Falles die Versorgung des Kindes neuerdings zu beantragen, nichts im Wege. Dagegen ist neu die Möglichkeit, auch Jugendliche von mehr als vierzehn Jahren der Schulbehörde zu überweisen, soweit eben diese Personen Kinder geblieben sind, was hauptsächlich in den ersten Jahren dieser zweiten Altersstufe etwa vorkommen wird.

Die Ideen des Vorentwurfs haben zunächst gesetzgeberische Verwirklichung erhalten im Kanton Bern. Das Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897, beruhend auf dem Entwürfe des Regirungspräsidenten J. Ritschard enthält einen bemerkenswerten Abschnitt über die Massnahmen zur Bekämpfung der Ursachen der Armut, unter welchem Gesichtspunkte dann insbesondere auch die Behandlung sittlich gefährdeter, verdorbener oder verwahrloster Kinder normirt worden ist. Ein Anzeichen für eine solche Sachlage ist unter anderem gewiss auch die Tatsache, dass das Kind eine strafbare Handlung begangen hat. Man hat daher die Armengesetzreform benutzt, das Strafgesetzbuch mit Bezug auf die Verbrecher im Kindesalter ebenfalls abzuändern. § 89 des Gesetzes bestimmt im engen Anschlusse an den schweizerischen Vorentwurf folgendes:

„Ein Kind, welches eine strafbare Handlung begangen hat, jedoch zur Zeit der Tat das fünfzehnte Altersjahr nicht zurückgelegt hatte, wird strafrechtlich nicht verfolgt.

„Die Strafverfolgungsbehörde überweist das Kind dem Regierungstatthalter. Derselbe stellt den Sachverhalt fest und untersucht, ob das Kind sittlich gefährdet, verdorben oder verwahrlost sei und ob sein Wohl seine Versorgung in einer Familie oder die Aufnahme in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfordert. Er erstattet hierüber dem Regirungsrate Bericht und Antrag, der die geeigneten Massnahmen anordnet.

„Ist eine solche Massnahme nicht geboten, so kann das fehlbare Kind durch die Schulkommission mit Schularrest oder mit Verweis bestraft werden.“

Im Schosse des Lehrervereins der Stadt Schaffhausen hielt Rechtsanwalt Dr. K. Brütsch am 7. März 1898 vor einer sehr zahlreichen Zuhörerschaft einen Vortrag über: „Drei Straffälle jugendlicher Personen, ihre Ursachen und ihre Folgen.“ Von bestimmten Vorkommnissen ausgehend, erörterte der Vortragende die Mittel, der Zuchtlosigkeit der Jugend zu steuern und besprach auch die Frage der Behandlung jugendlicher Verbrecher. Er betonte dabei die Notwendigkeit des Erlasses eines Zwangserziehungsgesetzes und trat energisch dagegen auf, dass die jugendlichen Verbrecher vor Gericht gestellt und ins Gefängnis gesteckt werden; denn das Theatralische einer Gerichtsverhandlung und das Gefängnis tragen nur dazu bei, den jugendlichen Sünder als Märtyrer hinzustellen und ihn im Ansehen seiner Mitschüler zu heben, ohne dass derselbe Reue über seine Fehltaten empfindet.

Es soll deshalb die Strafmündigkeit vom 12. ins 14. Altersjahr verlegt werden, wie dies der schweizerische Strafgesetzentwurf vorsieht, es sei dringend notwendig, die Bestimmungen des schaffhauserischen Strafgesetzbuches im Sinn und Geiste des schweizerischen Strafgesetzentwurfes zu reformiren und es sollte mit auswärtigen staatlichen oder privaten Besserungs- und Rettungsanstalten ein Abkommen getroffen werden, wenn man nicht vorziehe, eine eigene Anstalt zu errichten.

Der Korreferent, Erziehungsrat Wanner-Müller stimmte im wesentlichen den Schlüssen des Referenten bei, indem er dessen Ausführungen mannigfach ergänzte und erweiterte. Die beiden Berichterstatter einigten sich dann über eine Anzahl von Thesen, die an einem besondern Abend in Beratung gesetzt und mit grossem Mehr angenommen wurden.

Wir heben aus diesen Thesen lediglich die eine heraus: Reform der Strafgesetzgebung über die jugendlichen Verbrecher im Sinn und Geiste des schweizerischen Vorentwurfs.

Der These wurde eigentlich nur die nahe liegende Einwendung entgegengehalten, dass angesichts der im Wurfe liegenden Bundesgesetzgebung eine kantonale Gesetzesänderung nicht mehr am Platze sei. Die Mehrheit trat aber der Ansicht bei, dass eine baldige Revision dringend geboten sei und wäre es vorläufig auch nur die Verschiebung der Strafmündigkeitsgrenze vom 12. auf das 14. Altersjahr.

Über die Initiative, welche auf Grund dieser Beschlüsse ergriffen werden sollte, und ihr weiteres Schicksal fehlt uns leider jede Nachricht.

Auch im Kanton Appenzell Ausserrhoden kam die Frage der Behandlung jugendlicher Verbrecher zur Sprache. Die Synode gelangte an den Kantonsrat, es möchte fürgesorgt werden, dass die Vergehen von Kindern nicht mehr kriminalgerichtlich behandelt werden. Die staatswirtschaftliche Kommission des Grossen Rates hatte zum Rechenschaftsbericht des Regierungsrates vom Jahre 1896/97 folgendes bemerkt:

„In den Kriminalgerichtstabellen fällt unangenehm auf, dass mehrmals relativ strafunmündige Kinder (vom 12. bis 16. Altersjahr) vor Gericht erscheinen mussten. Die Kommission hielt es für zweckmässig, wenn bei einer allfälligen Revision der Strafprozessordnung darauf Bedacht genommen würde, dass auch relativ strafunmündige Kinder nicht mehr vor Kriminalgericht zu erscheinen hätten. Man könnte für solche ein separates, vielleicht ein Disziplinarverfahren einführen. Wir halten dafür, das gegenwärtige Verfahren sei nicht dazu angetan, Kinder von der Begehung von Verbrechen und Vergehen abzuschrecken und sie gleichzeitig auf bessere Wege zu bringen. Macht man doch sehr oft die Beobachtung, dass die gerichtliche Bestrafung auf die Kinder einen schlimmen Einfluss ausübt. Zudem wird einem Minderjährigen seine ganze Existenz bedroht, wenn er kriminell bestraft wird.“

Die Anregung wurde im Grossen Rate unter dem frischen Eindruck der Annahme des Grundsatzes der Rechtseinheit durch das Schweizervolk abgelehnt. Daher ist es auch zu keinen Auseinandersetzungen darüber gekommen, wie das Strafverfahren gegen Jugendliche auszugestalten und wie weit dabei die Schule zur Mitwirkung heranzuziehen sei.

Endlich eine Nachricht aus dem Kanton Zürich. Nachdem die Schulpflege der Stadt Zürich zu wiederholten Malen in ihren Rechenschaftsberichten auf die Mängel und Gefahren aufmerksam gemacht hatte, welche die jetzige Behandlung jugendlicher Verbrecher in noch schulpflichtigem Alter auf Grundlage des geltenden Strafgesetzbuches und durch die Untersuchungsbeamten und Gerichte mit sich führen, unterbreitete der Justizdirektor, Regierungsrat Nägeli, im November 1898 dem

Regirungsrath einen Gesetzesentwurf betreffend die Massnahmen bei Vergehen jugendlicher Personen.

Nach diesem Entwurfe sollten Kinder, die zur Zeit der Tat das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, wegen strafbarer Handlungen durch die Schulpflege abgeurteilt werden. Vorbehalten blieben nur die Untersuchung und Beurteilung durch die gewöhnlichen Strafbehörden bei den wenigen Verbrechen schwerster Natur, welche vom Strafgesetz im Minimum mit Zuchthausstrafe bedroht sind. Auch in diesen Fällen sollen, beiläufig bemerkt, vom Gericht auf Zwangserziehungsmassregeln oder passende Warnungsstrafen erkannt werden.

In der Hauptsache wäre also die Schule Untersuchungsbehörde und Gericht. Der Präsident der Schulpflege oder ein von ihm zu bezeichnendes Mitglied der Pflege sollte die Untersuchung über den Tatbestand führen und dabei insbesondere auch die familiären und häuslichen Verhältnisse des Kindes feststellen. Der Geschädigte, das Kind, die Zeugen würden zu Protokoll einvernommen; für weitere Untersuchungshandlungen wäre die Rechtshülfe des Statthalters bzw. Bezirksanwaltes in Anspruch zu nehmen. Nach beendigter Untersuchung würden die Akten der Schulpflege überwiesen, welche, in ihrer Gesamtheit oder durch eine Abteilung von mindestens drei Mitgliedern, nach einer mündlichen Verhandlung entscheidet. Der Lehrer des fehlbaren Kindes sollte mit beratender Stimme mitwirken. Zur Verhandlung wäre das Kind und dessen Eltern oder Vormund vorzuladen, dem Geschädigten wäre das Erscheinen freizustellen. Würde sich in der Verhandlung der Geschädigte, der Vater oder der Vormund zum Worte melden, so hätte das Kind abzutreten. Die Beratung sollte geheim sein.

Als Strafen sieht dieser Entwurf vor: Verwarnung, Schularrest und gegen Sekundarschüler auch Wegweisung aus der Schule. Der Schularrest, ein bis sechs Tage dauernd, sollte in einem Zimmer des Schulhauses während acht ununterbrochenen Tagesstunden unter Aufsicht eines Lehrers, der das Kind angemessen zu beschäftigen hat, verbüsst werden. Endlich könnte die Schulpflege gegenüber sittlich gefährdeten, verwahrlosten oder verdorbenen Kindern oder solchen, die aus andern Gründen den Eltern nicht überlassen werden können, beim Erziehungsrath die Einweisung in eine Besserungsanstalt oder Versetzung in eine geeignete Familie beantragen.

Im Kanton Zürich hat man, im Gegensatz zu Basel-Stadt, eben auch mit ländlichen Verhältnissen zu rechnen. Die vorberatende Kommission wollte daher den Lehrer, der sonst in erster Linie für die Beurteilung der Kinder befähigt wäre, nicht exponiren gegenüber dem

überall etwas bemerkbaren Matadorentum in einer Gemeinde, sondern ihn vielmehr decken durch die Autorität der Schulpflege, ohne dabei auf seine wertvolle Mitwirkung gänzlich zu verzichten.

Der Gesetzesentwurf ist indes, wie es scheint, schon in die Beratung des Erziehungsrates oder des Regierungsrates abgelehnt worden. Inzwischen hat das Schulgesetz vom 11. Juni 1899 mit Bezug auf die Zwangserziehung folgende Vorschrift gebracht:

§ 50. Die Schulpflege hat die Vormundschaftsbehörde gemäss den Vorschriften des privatrechtlichen Gesetzbuches zum Einschreiten zu veranlassen, mit Bezug auf Kinder, welche verwahrlost sind oder sich in sittlicher Beziehung vergangen haben. Solche Kinder können von den Vormundschaftsbehörden in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in einer geeigneten Familie untergebracht werden. — In dringlichen Fällen wird die Schulpflege vorläufig von sich aus das Nötige anordnen.

So wohltätig diese Bestimmung wirken wird, so ist doch auf den ersten Blick ersichtlich, dass sie die weitere Gesetzgebung über die Behandlung jugendlicher Verbrecher in keiner Weise überflüssig gemacht hat; die im Wurfe liegende Revision des Strafprozesses gibt vielleicht Gelegenheit, auf einzelne Punkte zurückzukommen.

V.

Im benachbarten Deutschland schliesst das geltende Recht, das Reichsstrafgesetzbuch, die Möglichkeit aus, die Schule in den Dienst der Strafrechtspflege zu ziehen. Dagegen sind Bestrebungen, welche darauf abzielen, uns aus der Zeit vor Inkrafttreten der Reichsgesetzgebung überliefert, und wir finden sie in den neuesten Reformprogrammen.

So berichtet Topf in dem schon erwähnten Buche über das Strafrecht der deutschen Volksschulen von einem Generalreskript vom 25. April 1857 im Herzogtum Sachsen-Meiningen. Dasselbe habe im wesentlichen folgendes bestimmt: Gegen ein noch nicht confirmirtes resp. noch nicht aus der Schule entlassenes Kind soll strafrechtliches Verfahren erst dann eintreten, wenn die Staatsanwaltschaft hierzu von der Ministerialabteilung der Justiz nach vorgängigem Vortrage an das Staatsoberhaupt angewiesen worden ist. Die Justizbehörden sollten deshalb in den Fällen, dass durch Höchste Entschliessung die gerichtliche Untersuchung niedergeschlagen oder nach angeordneter Fortsetzung der Untersuchung der Vollzug der gerichtlich erkannten Strafe vorbehaltenlich der durch die Schulbehörden anzuordnenden disziplinarischen Massnahmen erlassen worden war, die Akten an dasjenige Herzogliche Kirchen- und Schulenamt abgeben, in dessen Bezirk das Kind die Schule besuchte. Das Kirchen- und Schul-

amt — aus dem Superintendenten und dem Verwaltungsbeamten des Bezirks bestehend — hatte alsdann nach Einsicht der Akten und nach Befinden nach vorgängiger Vernehmung des betreffenden Lehrers zu bestimmen, ob eine Belehrung oder Verwarnung des Kindes für genügend zu erachten sei, oder ob die Anwendung einer Schulstrafe erfolgen sollte, in welchem Falle die Art und das Mass der Strafe genau festzustellen war. Hatte das Kirchen- und Schulenamt eine Freiheitsstrafe ausgesprochen, so war dieselbe im Schulhause unter Aufsicht des Lehrers und soweit tunlich, nach beendigtem Schulunterrichte zu verbüssen. War jedoch eine körperliche Züchtigung für angemessen erachtet worden, so hatte der Lehrer auf Anordnung des Herzoglichen Kirchen- und Schulenamtes dieselbe in Gegenwart des Pfarrers als Lokalschulinspektors und eines weltlichen Mitgliedes des Lokalschulvorstandes zu vollziehen. Der Pfarrer und das weltliche Mitglied des Lokalschulvorstandes sollten hierbei darauf sehen, dass die Strafe nicht in einer der Gesundheit nachteiligen Weise vollstreckt werde. In denjenigen Stadtschulen, an deren Spitze ein Rektor stand, hatte dieser an die Stelle des Pfarrers zu treten.

Topf spricht sich über dieses Reskript recht abfällig aus, indem er es kurzweg als Degradirung der Lehrer zum Büttel bezeichnet. Diese Kritik war gewiss begründet mit Bezug auf den Vollzug der körperlichen Züchtigung durch den Lehrer. Sobald wir aber von dieser hässlichen Zutat absehen, müssen wir anerkennen, dass die Herzogliche Regierung einen vortrefflichen Gedanken aufgegriffen und ins Werk gesetzt hatte.

Zu den deutschen Reformvorschlägen übergehend, wollen wir zuerst beiläufig erwähnen, dass an der elften Jahresversammlung des nordwestdeutschen Vereins für Gefängniswesen in Hamburg 1886 ¹⁾ die Erhöhung des Alters der Strafmündigkeit auf das vollendete vierzehnte Altersjahr damit begründet wurde, dass das vorzeitige Eingreifen der bürgerlichen Strafgewalt der Aufgabe der Schule und den Bestraften für bürgerliche Strafen unreifen schulpflichtigen Kindern schädlich sei.

Im Auftrage der deutschen Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung wurde im Jahre 1892 von Dr. H. Appellius der Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend die Behandlung und Bestrafung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster jugendlicher Personen aus-

¹⁾ Wir entnehmen diese und die nachfolgenden Angaben dem Werke von Adalbert Berger: „Jugendschule und Jugendbesserung.“ I. Teil: Material. Leipzig, 1897.

gearbeitet. Zu diesem Entwurfe hat dessen Verfasser auch einen ausführlichen Bericht erstattet, der im Buchhandel erschienen ist.¹⁾

Der Entwurf sieht bei verbrecherischen Kindern unter vierzehn Jahren die Anordnung staatlich überwachter Erziehung vor. Gegen Personen, welche bei Begehung einer strafbaren Handlung das vierzehnte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, kann auf Strafe oder auf staatlich überwachte Erziehung oder auf Freiheitsstrafe und Erziehung oder auf Überweisung an die Familie erkannt werden. Ist die Handlung ein Vergehen oder eine Übertretung, so darf auch auf Verweis erkannt werden. Mit der Strafe des Verweises kann, wenn der Angeklagte noch eine öffentliche Schule besucht, zugleich Überweisung zur Schulzucht und, falls er in staatlich überwachter Erziehung steht, Überweisung an die Zucht der staatlich überwachten Erziehung verbunden werden. Wird der Angeklagte der Schulzucht überwiesen, so ist nach eingetretener Rechtskraft des Urteils dem Schulvorstand eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils zuzustellen. Gegen den Verurteilten ist alsdann eine angemessene Schulstrafe zu verhängen und dieses zu den Akten mitzuteilen.

Wir vermessen in diesen Vorschlägen die Schulstrafe gegenüber Kindern unter vierzehn Jahren. Gewiss tritt hier die Zwangserziehung (staatlich überwachte Erziehung) in den Vordergrund, aber sie soll doch nur verhängt werden, wo das Kind verdorben oder sittlich gefährdet erscheint. In andern Fällen reicht eine Warnungsstrafe aus, sie ist aber auch geboten und dazu eignen sich die Disziplinarstrafen der Schule ja ganz vortrefflich.

VI.

Es ist aus dem Mitgeteilten schon ersichtlich, dass das Bemühen, die Schule in den Dienst der Strafrechtspflege gegenüber Kindern zu stellen, einen Teil von Reformbestrebungen bildet, die sich auf die Behandlung jugendlicher Verbrecher im weiteren Sinne, ja auf das ganze Strafrecht erstrecken. Sprechen wir einen Augenblick vom Ziele dieser Reformbewegung.

Der Staat übt die Strafrechtspflege aus zur Bekämpfung des Verbrechertums. Dass die Strafrechtspflege nicht das einzige, nicht einmal das wirksamste Mittel ist, sondern zurücksteht vor den Massnahmen zur Hebung der Ursachen des Verbrechens, allen jenen Bemühungen, die materiellen und moralischen Notstände im Volke zu heben, das haben

¹⁾ Appellius: Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder. Berlin (Guttentag) 1892.

wir im Eingange schon angedeutet, wir müssen hier nur wiederholen, dass die Ausübung der Strafgewalt bei alledem unentbehrlich scheint.

Wie denkt man sich nun die Wirkung der Aufstellung und Handhabung eines staatlichen Strafrechtes? Zunächst verspricht man sich schon von der blossen Strafandrohung, ja sogar schon von der in der Strafandrohung liegenden Missbilligung einer gewissen Handlung, insbesondere aber von der Verwirklichung der Androhung im gegebenen Falle, dass sie die Leute von der Begehung von Verbrechen abhalten. Die Strafe soll aber auch auf den Täter wirken, der sich nun einmal der Verübung eines Verbrechens fähig gezeigt hat. Wenn sie aber auf ihn wirken soll, muss sie seinem Charakter angepasst sein. Dem erstmaligen, noch unverdorbenen Gelegenheitsverbrecher keine Strafe, die ihn niederhält, sondern eine ernste Mahnung, sich wieder aufzuraffen: Geldbusse und kurze Freiheitsstrafen. Denjenigen, der durch schlechte Umgebung und Charakterschwäche heruntergekommen und dem Gewohnheitsverbrechen verfallen ist oder zu verfallen droht, soll eine länger dauernde Erziehung zur Arbeit, die Besserungsstrafe, wieder auf den rechten Weg bringen. Gegen den Unverbesserlichen, den erblich belasteten, denjenigen, der aller menschlichen Gefühle bar ist, muss sich die Gesellschaft sichern durch Strafen, die den Menschen möglichst unschädlich machen, also Einsperrung bis auf Lebenszeit.

Es ist klar, dass die alleinige Berücksichtigung der Strafenwirkung auf Dritte bestimmte Strafandrohungen für bestimmte Handlungen erfordert. Umgekehrt erfordert die Berücksichtigung der Strafwirkung auf den Täter, dass der Richter einzig den Menschen sich ansieht und die Tat höchstens als Anzeichen der Natur desselben betrachtet. So lange also der abschreckenden Wirkung der Strafe auf Dritte eine grosse Bedeutung beigemessen wird, kann der Grundsatz der Individualisierung der Strafe nur in beschränktem Rahmen zur Geltung gebracht werden. Und das wird auf längere Zeit noch der Fall sein, bezüglich der von Erwachsenen begangenen Verbrechen.

Anders liegt die Sache beim jugendlichen Verbrecher, insbesondere beim Kinde. Hier schweigt das gegenüber dem erwachsenen Verbrecher oft recht laute Rachebedürfnis, man fürchtet kein Nachlassen der Ordnung, wenn auch das scharfe Schwert der Gerechtigkeit nicht ob dem Haupte des Kindes geschwungen wird, nichts steht entgegen, allein die Wirkung auf den Täter zu berücksichtigen, und die zu treffenden Massregeln ganz seiner Individualität anzupassen.

Sind die Kinder untereinander ausserordentlich verschieden, so ist wiederum die Kindheit eine Welt für sich, körperlich und seelisch scharf

geschieden von der Welt der Erwachsenen, liegt doch zudem noch eine ganze Entwicklungsstufe, die des Jünglingsalters, zwischen beiden. Es liegt daher auf der Hand, dass gegenüber Kindern ein ganz anderes System von Warnungs-, Besserungs- und Sicherungsstrafen zur Anwendung kommen muss, als gegenüber Erwachsenen. Gefängnis und Zuchthaus, in welche wir Erwachsene schicken, wären ein unheilvoller Aufenthalt für Kinder. Vermag doch der Aufenthalt in enger Zelle, die auf ein Mindestmass beschränkte Bewegung in freier Luft, die Atmosphäre des Gefängnisses die Gesundheit Erwachsener zu untergraben, wie viel mehr die des Kindes. Dann aber auch psychisch. Keine der Einwirkungen, die wir bei Erwachsenen vom Gefängnis erhoffen, Selbsteinkehr, nachhaltende Entschlüsse geänderter Lebensführung, sind beim Kinde gedenkbar. Dagegen wird die Gesellschaft der im Verbrechen Ergrauten für den abenteuerlichen Sinn der Jugend eine giftige Wirkung haben, verderblicher als die Lektüre aller Räuberromane zusammengenommen. Wir wollen daher keine Kinder in den Gefängnissen.

Gerade diese Empfänglichkeit des Kindes, das noch unfertige, bildsame in seinem Charakter kann benutzt werden auch zum Guten. Kinder können noch erzogen werden, sie müssen erzogen werden. Und wo das elterliche Haus keine richtige Erziehung zu gewähren vermag oder am Ende gar noch selber sittliche Gefährdungen bietet, muss die staatliche Zwangserziehung an seine Stelle treten. Sie kann erfolgen durch Versorgung in einer braven Familie, das beste und bei noch nicht sehr verdorbenen Kindern auch unbedenkliche Mittel. Wo dies nicht anwendbar, tritt die Anstaltserziehung ein. Aber auch hier noch wird man Abstufungen zu machen haben, um beispielsweise die Erziehungsergebnisse bei offenbar Besserungsfähigen nicht gefährden zu lassen durch den Umgang derselben mit solchen, die im Bösen schon recht gereift sind. Der schweizerische Vorentwurf spricht daher allgemein von Versorgung, ohne der Behörde Familien- oder Anstaltsversorgung vorzuschreiben oder gar die Art der Erziehungsanstalt näher zu bezeichnen.

So verwandeln sich beim Kinde die Besserungsstrafen in Zwangserziehung. (Zwang gegenüber den Eltern, die eine Gewalt abtreten müssen, von der sie nicht den richtigen Gebrauch zu machen verstanden haben.) Die reine Sicherungsstrafe tritt zurück, in der Zeit des Werdens und der Entwicklung dürfen wir noch hoffen, den Menschen umzugestalten.

Sehr oft bedarf es aber auch nicht einmal dieser eingreifenden Massregel; das Kind hat aus jugendlichem Leichtsinn, aus Unverstand eine schlimme Handlung begangen. Da tritt die Warnungsstrafe ein,

sie ist notwendig, aber sie ist auch ausreichend. Gerade auch die Warnungsstrafe muss gegenüber Kindern ganz anders gestaltet werden, als gegenüber Erwachsenen, Geldbusse und kurze Gefängnisstrafen taugen nichts. An ihre Stelle tritt der Verweis, in der mildesten bis zur ernsthaftesten Form und der Schularrest, dieselben Strafen, welche auch die übrige Erziehung in Schule und Haus zur Anwendung zu bringen pflegt. Prügel? Nein. Es ist zuzugeben, dass gegenüber dem boshaften Schlingel gelegentlich ein Notstand eintreten kann, aus welchem nur eine mit Umsicht ausgeführte Handbewegung heraushilft, aber die amtliche, feierliche und förmliche Verprügelung hat stets nur Schaden und Skandal im Gefolge gehabt. Der Vorentwurf sieht denn auch mit Bewusstsein von diesem Strafmittel ab.

Bis zu welcher Altersgrenze soll nun das Kind als Kind behandelt werden? Die Mehrzahl der schweizerischen Strafgesetzbücher hat das zurückgelegte zehnte oder zwölfte Lebensjahr angenommen. Die Strafrechtstheorie hat eben lediglich darauf gesehen, ob eine jugendliche Person die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlung nötige Einsicht besessen habe oder nicht, um sie dann entweder der richterlichen Bestrafung oder der häuslichen Züchtigung zu überweisen. Von diesem Gesichtspunkte aus war die Altersgrenze gewiss richtig bemessen, in diesen Jahren, dem zehnten bis zwölften, wird die Mehrzahl der Kinder von irgend woher vernommen haben, dass Mörder und Diebe vor den Richter gestellt und von ihm ins Zuchthaus gesteckt werden. Doch darauf kommt es unseres Erachtens gar nicht an; es ist vielmehr notwendig, dass gegenüber dem unwissenden Kinde, das verbrecherische Neigungen, Grausamkeit, Unehrllichkeit, Schamlosigkeit, durch bestimmte Handlungen an den Tag gelegt, oder auch nur ein mangelhaftes Verständnis für moralische Grundsätze gezeigt hat, ernsthafte Massnahmen getroffen werden. Aber diese Massnahmen müssen, um wirksam zu sein, dem Kindesalter angemessen sein.

Da empfiehlt sich wohl, den Zeitpunkt entscheiden zu lassen, in welchem die Mehrzahl unserer Knaben und Mädchen die Schule verlässt und ins Berufsleben übertritt. Der jetzige schweizerische Vorentwurf hat, in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken das zurückgelegte vierzehnte Altersjahr angenommen, gegenüber dem ursprünglichen Vorschlage des Verfassers des Entwurfs auf fünfzehn Jahre zu gehen. Seither haben sich die Stimmen für letztere, ja noch für eine höhere Altersgrenze gemehrt. Es wäre zu ermitteln, ob nicht in der Tat die Mehrzahl der Kantone durch Ausdehnung der Schulpflicht das Alter des Eintritts in eine Fabrik oder in eine Berufslehre heraufgesetzt hat.

Erwägungen dieser Art sollten ausschlaggebend sein, Schulstrafen können nicht wohl angewandt werden, gegenüber jungen Leuten, die der Schule entwachsen und sich dessen bewusst sind. Übrigens hat die genaue Bestimmung der Altersgrenze an Bedeutung eingebüsst, indem nicht nur die auf der Grenze stehenden jungen Leute, die in ihrer Entwicklung noch Kinder geblieben sind, nach dem Vorentwurfe als solche behandelt werden sollen, sondern es ist auch noch das ganze Strafsystem für die zweite Altersstufe, für die jungen Leute bis zum 18. Altersjahr, ein wesentlich vom Erziehungszweck beherrschtes.

VII.

Ebenso wichtig als die Reform des materiellen Strafrechtes ist die des Strafverfahrens und des Strafvollzugs gegenüber Kindern.

Die Reform dieses Strafverfahrens geht in der Hauptsache nach zwei Richtungen.

Einmal wollen wir das Kind vor allen den Gefahren behüten, die der gewöhnliche Strafprozess bietet. Eine Hauptgefahr ist die Berührung mit erwachsenen Verbrechern. Ist der kleine Sünder rechter Leute Kind, so wird sich vieles von selber geben, der Vater oder die Mutter begleitet das Kind zum Polizeibeamten oder zum Untersuchungsrichter und gibt auf dasselbe acht, Untersuchungs- und Sicherheitsverhaft ist nicht notwendig. Anders, wenn das Kind aus vertrauensunwürdiger Familie stammt. Zunächst sollte es ausgeschlossen sein, das Kind in ein Gefängnis als Untersuchungsverhafteten zu versetzen; ist eine Festnahme notwendig, so hat sie dadurch zu geschehen, dass das Kind in eine zuverlässige Familie oder in irgend eine Anstalt für Jugendliche gebracht und dort die Verantwortlichkeit für dasselbe übernommen wird. In Frankreich und Belgien bestehen Komites für die Verteidigung jugendlicher Verbrecher vor Gericht, meist aus Anwälten bestehend, die dem Kinde schon in der Untersuchung bei Seite stehen, und vor Gericht die passenden Anträge über die zu treffenden Erziehungsmassregeln stellen. Für uns würde es sich nicht so sehr um die juristische Verbeiständung handeln, als vielmehr um einen sachverständigen, besorgten Vormund, der das Kind zum Untersuchungsbeamten begleitet, in richtiger Weise auf dasselbe einwirkt und es überwacht. Diese Aufgabe könnte von den Kommissionen für Versorgung verwahrloster Kinder wohl am richtigsten übernommen werden.

Am besten wäre es, wenn die Untersuchung ganz der Schule überwiesen werden könnte. In allen den kleineren und einfacheren Fällen, in denen schon die Verzeigung an den Lehrer oder die Schulbehörde

erfolgt, sollte auch die kurze Untersuchung von diesen Kreisen selber ausgeführt werden können, handelt es sich doch meist nur um Anfragen bei den Mitschülern und den Eltern. Wenn dann doch der formale Gang, Überweisung durch die Strafverfolgungsbehörde an die Schulbehörde eingehalten werden muss, so könnte das in der Form geschehen, dass der Anklagebehörde eine kurze Mitteilung gemacht wird mit dem Ersuchen, die „diesseitige“ Behandlung des Straffalles zu genehmigen. In anderen Fällen wird sich dies allerdings nicht so machen lassen, die Untersuchung erfordert Zeugeneinvernahmen, Hausdurchsuchungen u. s. w.; es sind Erwachsene mit in der Untersuchung begriffen. Da dürfte dann die Strafbehörde sich auf die Herstellung des äusseren Tatbestandes beschränken, während die Ermittlung der persönlichen und Familienverhältnisse des Kindes richtiger der Schule anheimgestellt bleibt. Stets aber sollte die Schule sich diese Feststellungen angelegen sein lassen.

Das Moment der Gefahrenminderung führt dann auch dazu, das Kind nicht der grossen Öffentlichkeit unserer Gerichtsverhandlungen preiszugeben. Es ist möglich, dass einzelne Kinder davon psychisch erdrückt würden, sich in den Erdboden hinein schämen möchten. Bei vielen ist die Gefahr eine andere. Das Gefühl, Mittelpunkt eines grossen öffentlichen Schaustückes, der Held des gerichtlichen Dramas zu sein, schmeichelt der Eitelkeit des Kindes und weit entfernt davon, abschreckende Wirkung auszuüben, wird die Gerichtsverhandlung, wie beim Täter Hochmut, so bei den Kameraden Lust zur Nacheiferung erwecken. Dann die Rede des Verteidigers, der im Eifer eine recht günstige Position zu erringen, manches sagen wird, was für ein kindliches Ohr, insbesondere das eines sittlich gefährdeten Kindes, nicht passt. Der zürcherische Entwurf hatte daher vor dem Richter ein Verfahren mit Ausschluss der Öffentlichkeit und mit Abwesenheit des Kindes während der Parteivorträge vorgesehen. Das alles nur für Fälle allerschwerster Natur. Für alle anderen Fälle ein formloses Verfahren vor der Schulbehörde, ohne die Öffentlichkeit der Gerichte. Natürlich wird das Verfahren vor der Schulbehörde noch am ehesten zweckentsprechend sich ausgestalten lassen.

Nach einer andern Richtung gehend, wünschen wir für das Kind den richtigen Richter. Das ist aber nicht der Mann, der seit Jahren mit den fürchterlichsten Teilen der Bevölkerung, mit den alten, verstockten Sündern zu tun hatte, in dessen Sinn sich daher ein hohes Mass von Misstrauen und Verachtung eingeschlichen hat. Die Kindheit bildet eine Welt für sich, die nur von denjenigen verstanden werden

kann, die mit ihr praktisch in steter Fühlung gestanden und sich einen Beruf daraus gemacht haben, mit ihr und für sie leben. Wenn wir die Strafen und sichernden Massnahmen individualisiren wollen, so müssen wir dazu den Richter haben, der das Individuum versteht, und das ist eben der Schulmann.

Mit diesen Betrachtungen im Zusammenhange stehen auch die Begehren nach einem eigenartigen Strafvollzug beim Kinde. Wenn wir von Strafvollzug sprechen, so ist damit zunächst die in Form von Verweis oder Arrest auftretende Warnungsstrafe gemeint. Besser als der Richter versteht der Schulmann zum Kinde zu sprechen und die richtigen Saiten seines Gemütes anzuschlagen; ohne das hat aber der Verweis keinen Wert. Der Arrest, die kurze Freiheitsstrafe für Kinder, bedarf ebenfalls pädagogischer Ausgestaltung und Überwachung. Was nun vollends die Zwangserziehung in Anstalten betrifft, so ist das Verlangen wohl selbstverständlich, dass nur tüchtige Schulmänner an die Spitze solcher Anstalten gestellt werden.

VIII.

Das ist so in grossen Zügen, was an einzelnen Orten bereits erreicht ist und was für die ganze Schweiz noch erhofft wird, mit Bezug auf die Frage der Herbeiziehung der Schule zum Dienste der Strafrechtspflege. Im Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches sind einige Grundlinien gezogen, schon dieser Umstand macht die Frage zu einer gegenwärtigen. Die Lehrerschaft der schweizerischen Volksschule, die mit einer neuen Aufgabe betraut werden soll, muss gehört werden und es ist auch notwendig, dass sie sich hören lasse.

In einer dem Gedanken im allgemeinen zustimmenden Weise ist dies bereits geschehen von der Delegirtenversammlung am Lehrertag dieses Jahres in Bern. Es ist dort auch beschlossen worden, die Beratung des Gegenstandes in den Sektionen des S. L. V. anzuregen¹⁾. Es ist zu hoffen, dass das Ergebnis auch dieser Besprechungen kein ablehnendes Verhalten gegenüber einer Aufgabe sein werde, deren Wichtigkeit in die Augen springend ist. Ganz neu ist ja, wie wir schon einleitend nachgewiesen, die Handhabung von Strafen der Schule nicht.

Doch ist es nicht nur die allgemeine Stellungnahme, welche eingehender Beratung ruft. Über eine Reihe von Einzelfragen sollte man

¹⁾ Beschluss der Delegirtenversammlung des S. L. V. vom 8. Okt. 1899. Die D. V. des S. L. V. erklärt prinzipiell ihre Zustimmung zu den Bestrebungen des Vorentwurfs eines eidg. Strafgesetzes hinsichtlich der Bestrafung Jugendlicher und überweist die einzelnen Bestimmungen den Sektionen und Zweigvereinen zur nähern Prüfung und Berichterstattung.

das Gutachten der Schulmänner haben. Zählen wir einige dieser Fragen auf.

Sollen die Aufgaben, welche das angedeutete Programm der Schule stellt, vom Lehrer des fehlbaren Kindes oder von der Schulbehörde gelöst werden? Für ersteres spricht der Umstand, dass der Lehrer und nur er das Kind so recht kennt und dass die Mitglieder der Schulbehörde nicht überall gebildete Pädagogen sind. Andererseits hat die Schulbehörde für sich den festeren Stand gegenüber der Familie, in deren Angelegenheiten eingegriffen wird. Die Antwort wird vielleicht auch nach den lokalen Umständen verschieden antworten, insbesondere mögen städtische und ländliche Verhältnisse zu verschiedenen Auffassungen führen. Sicher ist, dass das Verfahren nicht wird durchzuführen sein, ohne die tätige, ja ausschlaggebende Mitwirkung des betreffenden Lehrers.

Eine zweite Frage wird sein, ob wir mit Verweis und Schularrest auskommen oder noch anderer Disziplinar Mittel bedürfen. Gegen das Prügeln als Strafe haben wir uns bereits ausgesprochen. Andere kleinere Strafmittel, wie Ausschluss von einer Schulfestlichkeit, sind auch nicht ganz unbedenklich; nötigenfalls können sie mit dem Verweise verbunden werden, ohne dass sie ins Strafgesetzbuch aufgenommen werden müssten. Insbesondere herrschen aber jetzt schon Meinungsverschiedenheiten: ob besondere Schularrestlokale, Schulgefängnisse, zu erstellen seien, oder ob das Nachsitzen bezw. Einschliessen in die Schulstube in allen Fällen genügt.

Nach dem Gesetze von Basel-Stadt wird die Untersuchung von der Polizeibehörde geführt; die Schule hat dann allerdings noch das Recht, Ergänzungen zu verlangen oder selber zu erheben.

Aus erörterten Gesichtspunkten wäre es wünschenswert, schon die ganze Untersuchung in die Hand der Schule zu legen. In welchem Masse ist dies möglich und durchführbar?

Das Zusammenwirken von Schule und Strafverfolgungsbehörde bei Verhängung der Strafen oder Massnahmen tritt in den Ausführungen von Dr. Völlmy hübsch zu Tage; stehen Bedenken entgegen, dass die Schule den Anstoss zur Zwangserziehung gibt oder selbst, wie in Zürich, sie vorläufig anordnet?

Auch über den Einfluss der Bestrafung eines Schülers auf die Betragenote und über die Eintragung der Strafe ins Schulzeugnis bestehen vielleicht verschiedene Ansichten.

Diese wenigen Andeutungen über die Möglichkeit einer ins einzelne gehenden Besprechung mögen hinreichen; dem jeweiligen Berichterstatter, der in den Stoff tiefer eingedrungen, wird sich unzweifelhaft ein reich-

haltiges Diskussionsschema von selber ergeben. Wir hoffen von solchen Besprechungen einmal eine massgebende Wegleitung für den schweizerischen Gesetzgeber, der ein Strafgesetzbuch zu erstellen hat, und sodann fruchtbare Anregungen für die Kantone, ihr Verfahren so umzugestalten, dass die guten Absichten des Strafgesetzgebers zur vollen Wirkung gelangen können.

Die Fragen sind ernst und wichtig, von welcher Seite man sie auch ansehen mag. Der Menschenfreund wird sich für das menschenrettende Humane in der Sache begeistern; für den Kriminalpolitiker ist die Bekämpfung des Verbrechertums in der heranwachsenden Jugend die bedeutendste und vielleicht einzig lohnende Aufgabe.

Anhang:

Auszug aus dem Vorentwurfe eines schweizerischen Strafgesetzbuches.

Art. 9. Ein Kind, das zur Zeit der Tat das vierzehnte Altersjahr nicht zurückgelegt hatte, wird strafrechtlich nicht verfolgt.

Hat ein Kind dieses Alters eine Tat begangen, die als Verbrechen bedroht ist, so überweist es die Strafverfolgungsbehörde der Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde versorgt das Kind, wenn es sittlich gefährdet, verwaorlost oder verdorben ist; andernfalls überweist sie es der Schulbehörde. Die Schulbehörde bestraft das fehlbare Kind mit Verweis oder mit Schularrest.

Art. 10. § 1. Hat der Täter zur Zeit der Tat das vierzehnte, aber nicht das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt, so prüft ihn der Richter auf seine sittliche und geistige Reife.

War seine geistige oder sittliche Entwicklung auf der Stufe eines Kindes unter vierzehn Jahren zurückgeblieben, so wird er wie ein Strafunmündiger behandelt (Art. 9); stand seine geistige und sittliche Entwicklung auf einer höhern Stufe, so prüft das Gericht, ob er einer andauernden strengen Zucht bedarf.

§ 2. Bedarf er einer andauernden strengen Zucht nicht, so bestraft ihn der Richter mit Verweis oder mit Einzelhaft von 3 Tagen bis 3 Monaten. Die Einzelhaft wird in einem Gebäude vollzogen, das nicht zum Strafvollzuge für Erwachsene dient. Der Jugendliche wird angemessen beschäftigt.

§ 3. Bedarf er einer andauernden strengen Zucht, so verweist ihn der Richter für 1—6 Jahre in eine Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher. Ist er sittlich so verdorben, dass er in eine Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher nicht aufgenommen werden kann, so überweist ihn das Gesetz für 3 bis 15 Jahre einer Verwahrungsanstalt für jugendliche Verbrecher. Fehlt eine solche Anstalt, so wird der Täter zu der gesetzlichen Strafe verurteilt, die jedoch gemildert wird.

§ 4. Ist der jugendliche Verbrecher nach Ablauf von zwei Dritteln der bestimmten Zeit als gebessert anzusehen, so kann ihn die zuständige Behörde vorläufig entlassen. Die Beamten der Anstalt sind über die vorläufige Entlassung anzuhören. Die Behörde, die den Jugendlichen vorläufig entlässt, sorgt mit den Personen, die im Dienste der Schutzaufsicht stehen, für seine Unterkunft und überwacht ihn. Missbraucht der Jugendliche die Freiheit, so wird er in die Anstalt zurückversetzt. Die Zeit, während welcher er vorläufig entlassen war, wird ihm nicht angerechnet. Missbraucht der Jugendliche die Freiheit bis zum Ablauf der Zeit, für welche er vorläufig entlassen war, nicht, so ist die Entlassung endgültig. Nach der Entlassung verbleibt der Jugendliche während 1—5 Jahren unter der Aufsicht der Schutzaufsichtsbehörde.